



Reitverein Wetzikon und Umgebung

STATUTEN

Artikel 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Reitverein Wetzikon und Umgebung" nachstehend "RVW" genannt besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der RVW ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz des Vereins ist Wetzikon.

Artikel 2 Zweck

2.1 Der RVW bezweckt:

- die Förderung des Reit- und Fahrsportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne,
- den Unterhalt der Reithalle und des Übungsplatzes,
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen,
- die Durchführung von Vereinsnälässen, z.B. Ausritte, Reitunterricht für die Mitglieder,
- die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Gastmitgliedern
- Passivmitgliedern

3.2

Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder des RVW sind natürliche Personen, die sich dem Pferdesport widmen und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten.

Aktivmitglieder sind berechtigt, alle Anlagen des Vereins auch ausserhalb der Reitübungen gem. Reglement zu benützen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresmitgliederbeitrag der von der GV jährlich festgelegt wird.

3.3

Juniorenmitglieder:

Junioren sind Jugendliche beiderlei Geschlechtes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Juniorenmitglied durch GV-Beschluss zum Aktivmitglied gewählt werden.

Juniorenmitglieder sind berechtigt, alle Anlagen des Vereins auch ausserhalb der Reitübungen gem. Reglement zu benützen.

Juniorenmitglieder bezahlen einen Jahresmitgliederbeitrag, der von der GV jährlich festgelegt wird.

3.4

Ehrenmitglieder:

Aktivmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den RVW verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein ehemaliger Vereinspräsident mit ausserordentlichen Verdiensten um den RVW kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bezahlen keinen Jahresmitgliederbeitrag.

3.5

Freimitglieder:

Aktivmitglieder, die 25 Jahre im Verein mitgemacht oder sich als Passivmitglieder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Freimitglieder bezahlen keinen Jahresmitgliederbeitrag.

3.6

Gastmitglieder:

Zukünftige Aktivmitglieder werden vom Vorstand zunächst provisorisch als Gastmitglieder aufgenommen. Gastmitglieder bezeugen ihren Beitrittswillen zum Aktivmitglied durch fleissige Teilnahme am Vereinsleben. Nach einer Probezeit von ca. einem Jahr schlägt der Vorstand die Gastmitglieder, die sich bewährt haben, der Generalversammlung zur definitiven Aufnahme vor. Das Gastmitglied hat die Rechte und Pflichten des Aktivmitgliedes, jedoch ohne Stimmrecht.

Gastmitglieder bezahlen einen Jahresmitgliederbeitrag der von der GV jährlich festgelegt wird.

Die Dauer der Gastmitgliedschaft kann durch den Vorstand verlängert werden, darf jedoch höchstens zwei Jahre betragen.

3.7

Passivmitglieder:

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich um das Vereinsgeschehen interessiert, sei es als Freund oder Gönner. Die Benützung der Reithalle und des Übungsplatzes wird durch den Vorstand festgelegt.

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresmitgliederbeitrag der von der GV jährlich festgelegt wird.

3.8

Aufnahmen:

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder werden von der GV auf Antrag des Vorstandes aufgenommen bzw. ernannt. Der Vorstand kann einen Antrag zur Aufnahme verweigern.

Junior- und Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag seiner Mitgliederkategorie zu bezahlen. Es erhält die Statuten und die gültigen Reglemente.

3.9

Austritte:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt muss dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Entrichtung aller fälligen Beiträge erfolgen und muss bis zur Generalversammlung dem Vereinspräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Wer den Zwecken des Reitvereins Wetzikon und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs der Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 4 Organe des Vereins

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Prüfung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller weiterer Abgaben,
5. Wahl des Präsidenten,
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
7. Wahl der Rechnungsrevisoren,
8. Aufnahme und Ernennung der Mitglieder,
9. Krediterteilung an den Vorstand für Ausgaben über Fr. 5'000.- pro Geschäft,
10. Erlass und Revision von Reglementen, z. B. Reitbahnreglement,
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
12. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal.
- Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.
- Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.
- 5.3 Jedes Aktiv-, Ehren- und Frei-Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern es die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 5.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens bis zum 31.12. vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- 5.6 Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 5.7 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Juniorenobmann, üblicherweise auch einen Aktuar und einen Übungsleiter zu bezeichnen.
- Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.
- 6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist auf Fr. 5'000.- pro Geschäft beschränkt. Höhere Ausgabenbeträge sind durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

- 6.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.5 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er hat die Oberaufsicht über Vereinsanlässe. Der Präsident verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung.
- Der Aktuar ist für das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.
- Der Übungsleiter organisiert und leitet die Übungen.
- Der Vorstand führt die notwendigen Verhandlungen betreffend der Reithalle Wetzikon und des Übungsplatzes.
- Verträge zwischen dem Reitverein Wetzikon und anderen Parteien über die Benützung der Reithalle und des Übungsplatzes müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit durch die Generalversammlung genehmigt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 6.7 Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 7 Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Der schriftliche Bericht der Revisoren wird an der Generalversammlung vorgetragen.

Artikel 8 Finanzen

- 8.1 Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus eventuellen weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben,
 - c) Einnahmen von Vermietungen der Reitanlage,
 - d) Weitere Einnahmen, wie Nenngelder, pferdesportliche Veranstaltungen, Sponsorgelder etc.
- 8.2 Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

8.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 9 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 9.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.
- 9.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die ausserordentliche Generalversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 7. März 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Februar 2000.

Wetzikon, 7. März 2009

REITVEREIN WETZIKON UND UMGEBUNG

Barbara Müller
Präsidentin

Benita Pineroli
Aktuarin